

---

## **Kiesgruben GmbH Müsleringen**

---

## **Kiesabbau, Kiesgruben GmbH Müsleringen**

Artenschutzbeitrag



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

Kiesgruben GmbH Müsleringen

**Antrag gem. § 68 WHG auf Genehmigung einer  
Kiesabgrabung in der Gemarkung Müsleringen,  
Flur 5**

Artenschutzbeitrag

---

**Auftraggeber:**

Kiesgruben GmbH Müsleringen  
Zu den Kiesteichen  
31737 Rinteln

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

M. Sc. Angew. Geogr. Thorge Voell  
Dipl.-Ing. Agr. Anne Brand  
Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Herford, den 08.05.2018

---



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.2	Prüfverfahren .....	4
2.3	Ermittlung der relevanten Arten .....	6
2.4	Verwendete Datengrundlagen .....	6
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	7
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	7
2.6.1	Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes.....	7
2.6.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet.....	9
<b>3.</b>	<b>Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) .....</b>	<b>9</b>
3.1	Eignung des Untersuchungsraums als Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	9
3.2	Artenspektrum.....	9
3.3	Wirkfaktoren/ Wirkungen des Vorhabens.....	16
3.4	Ergebnis der Vorprüfung.....	17
3.4.1	Vögel .....	17
<b>4.</b>	<b>Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....</b>	<b>18</b>
4.1	Vögel .....	18
<b>5.</b>	<b>Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>20</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände .....	20
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen).....	20
5.3	Ergebnis des Artenschutzbeitrages.....	21
<b>6.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>22</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage der Abbaufäche (schraffiert) innerhalb des langfristig angestrebten Abbaubereichs (rot) im Untersuchungsgebiet (schwarz) zwischen Müsleringen und Frestorf.....	2
Abb. 2	Biotopkomplexe im Untersuchungsgebiet .....	8

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (Nummer der Habitatkomplexe nach THEUNERT 2010) .....	9
Tab. 2	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten.....	10
Tab. 3	Habitatkomplexe nach Theunert (2008) und zugeordnete Gilden .....	13
Tab. 4	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten.....	16

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Vorprüfung
Anlage 2	Prüfprotokolle

## **1. Anlass und Aufgabenstellung**

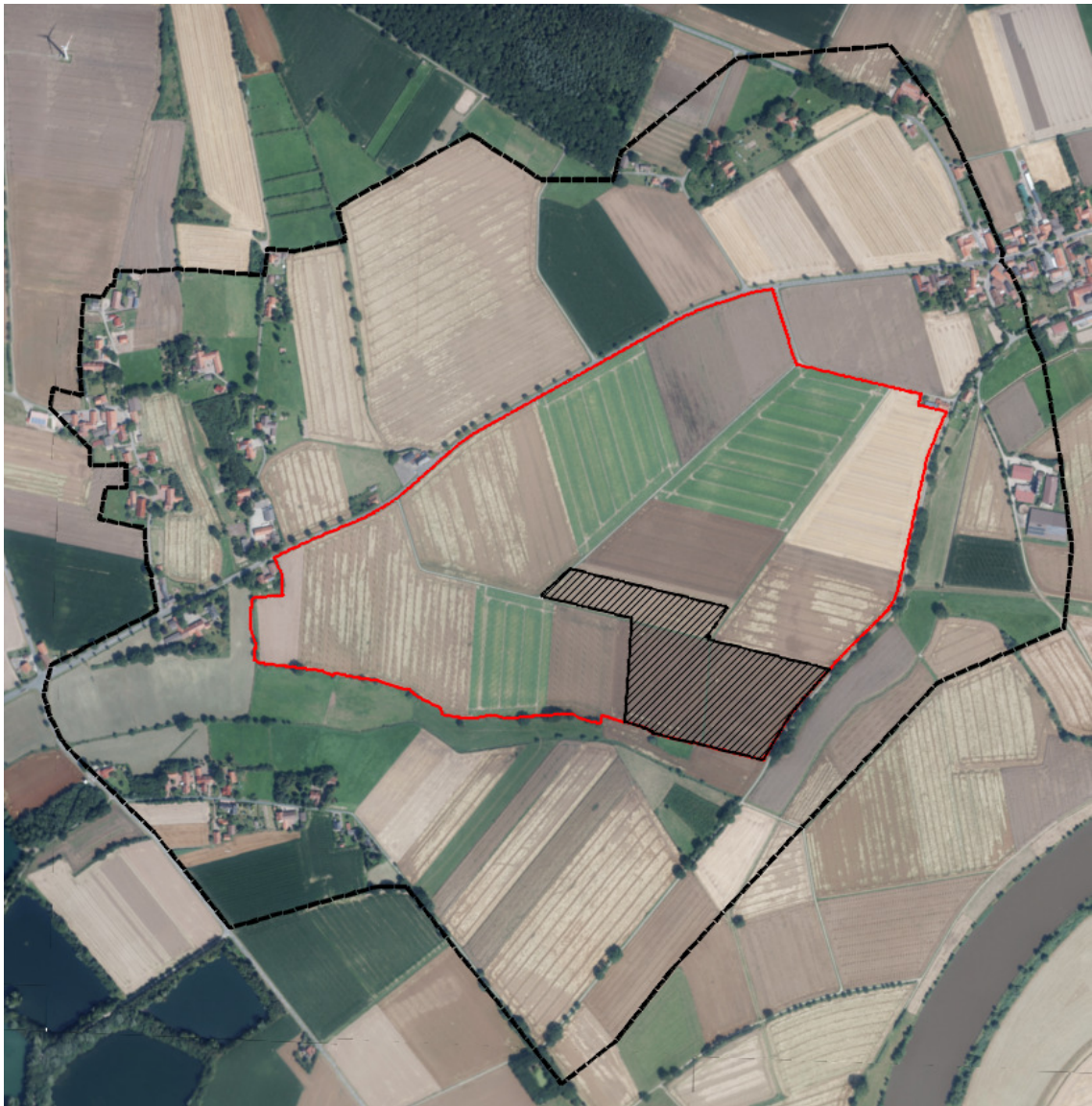
Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Kiesgruben GmbH Müsleringen plant einen Kiesabbau südöstlich von Müsleringen in der Gemarkung „Müsleringen“, Flur 5. Da die genehmigten Abbauflächen der Kiesgrubengesellschaft mbH Ovenstädt bald vollständig ausgekiest sind, wird eine Fortführung der Firmentätigkeit auf genanntem Gebiet angestrebt.

Die geplante Fläche umfasst ca. 7,2 ha und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Sie befindet sich schon im Besitz der Antragsteller.

Geplant ist die Rohstoffgewinnung im Nassabbauverfahren. Im Nordwesten der beantragten Fläche ist die Errichtung eines Kieswerks zum Waschen und Klassieren der Rohstoffe vorgesehen. Der Oberboden und der Abraum werden mit Raupen und Baggern abgeschoben. Anschließend wird ein Loch ausgehoben, in welches dann ein Schwimmbagger gesetzt wird. Mit diesem wird der Kies dann gewonnen und über eine Bandanlage zum Kieswerk transportiert. Von dort werden die Rohstoffe mit LKW über den Weg südlich parallel zur B 215 nach Nordosten abtransportiert.

Abbildung 1 zeigt die räumliche Lage des Vorhabens und die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.



**Abb. 1** Lage der Abbaufäche (schraffiert) innerhalb des langfristig angestrebten Abbaubereichs (rot) im Untersuchungsgebiet (schwarz) zwischen Müsleringen und Frestorf.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

## **2.2 Prüfverfahren**

Das Prüfverfahren, das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommt, folgt den methodischen Vorgaben der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).



## **Vorprüfung**

In der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

## **Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Relevanzprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter des NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmevoraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

## **Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird – falls erforderlich – geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, nicht verschlechternder Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

## **2.3 Ermittlung der relevanten Arten**

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten, wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, aufgestellt durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stand März 2011 (NLStV, 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden auf diese Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und G ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind.

## **2.4 Verwendete Datengrundlagen**

Die erste Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung – die Relevanzprüfung, bei der beurteilt wird, welche Bedeutung das Untersuchungsgebiet für artenschutzrechtlich relevante Arten hat – stützt sich im vorliegenden Fall vor allem auf die gezielt für die Planungen des Kiesabbaus der Kiesgruben GmbH Müsleringen durchgeführten Bestandsaufnahmen und Untersuchungen der Artengruppen Vögel, Libellen, Fische und Amphibien. Diese Untersuchungen wurden in den Jahren 2016 und 2017 durch Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Karin Bohrer (Vögel, Libellen und Amphibien) und Dr. Hartmut Späh (Fische) durchgeführt.

Um zu klären, welche Arten anderer Gruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, wird des Weiteren eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Plangebiet vorkommt, wird gemäß der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (Theunert, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. Januar

2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze., 2010; Theunert, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. September 2009), Teil B: Wirbellose Tiere., 2009) und aus den Angaben zur Verbreitung auf den Quadranten 1 des TK25 Messischblattes 3520 in den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN, 2015) getroffen.

## **2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet entspricht in erster Linie dem des Gesamtantrags. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

Das Untersuchungsgebiet (UG) stellt in erster Linie das Umfeld des geplanten Vorhabens dar. Unter Berücksichtigung möglicher Beziehungen und Wechselwirkungen mit benachbarten Lebensräumen und den Wirkradien der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, ist die UG-Grenze entsprechend angepasst worden.

## **2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen**

### **2.6.1 Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets**

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet im Weser-Aller-Flachland. Die Vorhabenfläche liegt im äußersten Westen der Region, im Übergang zur „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ im Westen und zur Terrassen- und Auenlandschaft der Mittelweser im Westfälischen Tiefland in Nordrhein-Westfalen im Süden. Es ist demnach der atlantischen biogeografischen Region zugeordnet.

Wälder gibt es im Untersuchungsgebiet nur in Form zweier junger, aufgeforsteter Flächen in Frestorf und Bülten. Im Süden wird außerdem der Randbereich eines kleinen Erlen-Eschen-Sumpfwaldes von der Untersuchungsgebietsgrenze angeschnitten.

Gehölze kommen im Untersuchungsgebiet hauptsächlich in Form von Hecken vor; Entlang von Straßen und Wegen, als Trennung zwischen Landwirtschaftlichen Schlägen oder begleitend entlang von Gräben. Sie werden überwiegend von Eichen dominiert. Außerdem ist südlich des Untersuchungsgebietes ein größerer Hegebusch aus heimischen Gehölzen zu nennen und im Norden gibt es drei Streuobstwiesen.

Das Untersuchungsgebiet wird von Bruch- und Wesergraben durchströmt (vgl. Abb. 2). Zusätzlich befinden sich im Nordwesten noch zwei weitere, kleinere Gräben, die jedoch nur periodisch wasserführend zu sein scheinen.

Die Schwerpunkte des Grünlandvorkommens im Untersuchungsgebiet sind im Westen, hier speziell in der Ortschaft Frestorf und entlang des Bruchgrabens (vgl. Abb. 2), aber auch im Osten südlich der Ortschaft Müsleringen. Es handelt sich überwiegend um mesophiles oder feuchtes Grünland, welches sehr artenarm ausgeprägt ist. Zu den Grünländern des Untersuchungsgebietes zählen auch einige Graswege und Feldränder. Grünanlagen gibt es im Untersuchungsgebiet in Form von Gärten, die teilweise große Flächen in Anspruch nehmen und alten Baumbestand und eine naturnahe Gestaltung aufweisen können.

Ackerbaulich genutzte Flächen machen den Großteil des Untersuchungsgebietes aus (vgl. Abb. 2). Der gesamte zentrale Bereich, sowie der zentrale nördliche und südliche Bereich werden von überwiegend sehr großen Ackerparzellen eingenommen. Sämtliche Äcker mit Ausnahme eines im Nordosten, waren fast bis gänzlich frei von Ackerwildkräutern.

Ruderalfluren bzw. Staudenfluren sind innerhalb des Untersuchungsgebietes fast ausschließlich als lineare Biotope ausgeprägt. Es gibt vornehmlich Uferstaudenfluren entlang der Gräben (vgl. Abb. 2), aber auch vereinzelt Ruderalfluren entlang von Wegen oder auf der Niederterrassenkante. Als flächige Staudenflur kann lediglich eine Brennesselflur im Süden des UG angesprochen werden.

Gebäude, welche Quartiere und Nistmöglichkeiten für vor allem Vögel und Fledermäuse bieten, gibt es im Bereich der Ortschaften im Westen und Osten des UG (vgl. Abb. 2).



**Abb. 2** Biotopkomplexe im Untersuchungsgebiet

## 2.6.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden entsprechend der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (s. o.) folgende Habitatkomplexe berücksichtigt (Tab. 1):

**Tab. 1 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (Nummer der Habitatkomplexe nach THEUNERT 2010)**

Nr.	Kurzbezeichnung
1	Wälder
2	Gehölze
4	Fließgewässer
10	Grünland, Grünanlagen
11	Äcker
12	Ruderalfluren
13	Gebäude

Diese werden entsprechend bei der Ermittlung des relevanten Artenspektrums berücksichtigt.

## 3. Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

### 3.1 Eignung des Untersuchungsraums als Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten

Der gesamte Kernbereich des UG, welcher als einziges vom Vorhaben direkt betroffen sein wird, ist sehr strukturarm und nur für wenige, spezialisierte Arten als Lebensraum geeignet. Die großen Ackerschläge und das Fehlen von Gehölzstrukturen und artenreichen Säumen, lassen die offene Feldflur lediglich für Feldlerche und Kiebitz als Bruthabitat und unter Umständen für Greifvögel und Gänse als nicht essentielles Nahrungshabitat geeignet erscheinen. Die Außenbereiche des UG sind deutlich strukturreicher und somit auch für eine größere Zahl artenschutzrechtlich relevanter Arten ein geeigneter Lebensraum. Die Feldgehölze und Hecken, sowie die großen, naturnahen Gärten bieten diversen Vogelarten einen Lebensraum. Entlang der Gräben sind geeignete Lebensräume für Fische, Libellen, Amphibien und weitere Vogelarten vorzufinden.

### 3.2 Artenspektrum

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Ziffer 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Zum Vorkommen von Avifauna, Fischen, Libellen und Amphibien liegen aktuelle Untersuchungen vor. Diese bilden die Grundlage für das betrachtete Artenspektrum.

## Vögel

In den insgesamt 39 Brutvogelarten und 7 Nahrungsgästen (Gastvögel nicht dazugezählt) zeigt sich die Diversität der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraumes. Die größten Dichten wurden entlang der Gehölzreihen und in dem Hegebusch südlich der geplanten Abgrabungsfläche festgestellt (Bohrer, Erfassung der Brut- und Rastvögel im Rahmen von Planungen für die Ausweisung von Flächen für den Kiesabbau bei Müsleringen (Gem. Stolzenau), 2016)

Die im Untersuchungsgebiet im Zuge der Kartierung 2015/16 nachgewiesenen Arten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

**Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten**

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status/ Brut- paare	VRL	§	RL Nds 2015	RL D 2015	Habitatkom- plex (nach Theunert, 2008)
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>				2	2	9,10,11,12
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	18			3	3	7,10,11,17,18
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>				3	3	1,2,6,7,9,10,11, 12,17
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1			3	V	1,2,13
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	11			3	3	2,9,10,11,12,17
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1			3	V	1,2,5,6,7,9,10,1 8
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1		sg	3	2	6,7,10,11
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2			2	2	2,9,10,11,12,
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	15			3	3	4,5,6,10,11,13
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2			3	3	1,2,6,10,11,12,1 3,18
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2		sg	3	3	2,10,11,12,13
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1		sg			1,2,6,7,9,10,11, 12
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	16			V	V	1,2,10,11,12
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	8			V	V	1,2,9,10,11,12
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	4			V		1,2,17
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoeni- curus</i>				V	V	1,2,10,17
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	21			V	V	2,10,11,12,13
Nachtigall	<i>Luscinia megarhyn- chos</i>	6			V		1,2,17

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status/ Brut- paare	VRL	§	RL Nds 2015	RL D 2015	Habitatkom- plex (nach Theunert, 2008)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	4			V		1,2,10,11,12
Amsel	<i>Turdus merula</i>	9					1,2,6,9,10,12,13 ,17
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	18					1,2,9,10,11,12,1 7
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	6					7,8,10,12,13,17, 18
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	8					1,2,5,6
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	23					2,6,9,10,11,12,1 7
Fitis	<i>Phylloscopus trochi- lus</i>	1					1,2,17
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>						2,5,6,7,9,10,11, 12
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	1					1,2,11,12,17
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3					1,2,10,17
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	9					1,2,11
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	3					8,10,12,13
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	5					1,2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2					1,2,9,10,17
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	15					1,2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	10					1,2,10,11,12,13, 17
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	5					1,2,10,11,12,13, 17
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	2					2,4,5,6
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	21					4,5,6,7,10,11,12 ,17,18
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palust- ris</i>	2					1,2,5,6,11,12
Zilpzalp	<i>Phylloscopus col- lybita</i>	12					1,2,17
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG		sg	v		1,6,7,9,10,11,12
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG		sg	3	V	1,2,4,5,10,11
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG		sg	V		5,6,10,11
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG		sg	V		1,2,9,10,11,12,1 3,17,18
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG		sg	3	3	10,11,13

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status/ Brutpaare	VRL	§	RL Nds 2015	RL D 2015	Habitatkomplex (nach Theunert, 2008)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	NG		sg	V		1,2,10,11
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	NG			1	1	8,9,10,11,12,17,18

RL N Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Krüger & Oltmanns 2007)

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg, 2016)

3 gefährdete Art

V Art, die auf der Vorwarnliste geführt wird (außerhalb der Roten Liste)

sg streng geschützte Art nach BNatSchG

x Brutvogel (Zahl gibt Brutpaare an)

NG Nahrungsgast

Mehrere der erfassten Arten weisen gemäß Roter Liste (Grüneberg, 2016) einen Gefährdungsstatus auf bzw. gelten gemäß BNatSchG als streng geschützt. Von den vorkommenden Brutvogelarten sind 9 Arten in Kategorie 3 „Gefährdet“ der Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Nipkow, 2015) eingestuft: Feldlerche, Feldschwirl, Grauschnäpper, Bluthänfling, Kuckuck, Kiebitz, Rauchschnalbe, Star und Steinkauz. Zwei Arten der Kategorie 2 „stark gefährdet“ sind im Untersuchungsgebiet festgestellt worden: Rebhuhn und Braunkehlchen. Weitere 7 Arten stehen auf der Vorwarnliste: Feldsperling, Goldammer, Gelbspötter, Gartenrotschwanz, Haussperling, Nachtigall und Stieglitz. Von den festgestellten Nahrungsgästen haben alle einen Status gemäß Roter Liste oder stehen auf der Vorwarnliste. Vier Arten stehen auf der Vorwarnliste (Habicht, Rohrweihe, Turmfalke und Waldohreule), zwei Arten gehören der Kategorie 3 an (Rotmilan und Weißstorch) und der Steinschmätzer wird für Niedersachsen in Kategorie 1 eingestuft.

Zusätzlich als streng geschützte Arten nach BNatSchG gelten Kiebitz, Steinkauz, Mäusebussard, Habicht, Rotmilan, Rohrweihe, Turmfalke, Weißstorch und Waldohreule.

Da die übrigen Vogelarten ungefährdet und allgemein weit verbreitet sind, wird unterstellt, dass diese keine spezifischen Habitatanforderungen stellen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz für das geplante Vorhaben muss daher nicht einzelartbezogen erfolgen, sondern kann für nach ökologischen Aspekten definierten Artengruppen („Gilden“) durchgeführt werden, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten erwarten lassen.

Nach Theunert (2008) sind den in Niedersachsen vorkommenden besonders und streng geschützten Arten Habitatkomplexe zugewiesen, in denen diese Arten vorkommen. Aufgrund vergleichbarer Strukturmerkmale, z. B. Bindung an Baumbestände oder Gewässer, können diese Habitatkomplexe weiter zusammengefasst werden, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Entsprechend diesen Obergruppen werden aus den Habitatkomplexen



Gilden – also Gruppen von Arten, die unabhängig ihres Verwandtschaftsgrades vergleichbare Ressourcen nutzen – abgeleitet. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

**Tab. 3 Habitatkomplexe nach Theunert (2008) und zugeordnete Gilden**

Nr.	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe	Zugeordnete Gilde
1	Wälder	Wälder und Gehölze
2	Gehölze	
3	Quellen*	Gewässer und Ufer
4	Fließgewässer	
5	Stillgewässer*	
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer*	
7	Hoch-/Übergangsmoore*	Hochmoore
8	Fels, Gestein, Offenboden*	Vegetationsfreie und magere Standorte
9	Heiden, Magerrasen*	
10	Grünland, Grünanlagen	Offene und halboffene Feldflur
11	Äcker	
12	Ruderalfluren	
13	Gebäude	Gebäude
14	Höhlen*	Höhlen
15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuarie*	Vogelarten der Küstenregionen
16	Watt*	
17	Strand, Küstendünen*	
18	Salzwiesen*	

\* Im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden

Im nachfolgenden Schritt werden die im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten den o. g. Gilden zugeordnet. Da einige Arten nach Theunert (2008) eine große Bandbreite unterschiedlicher Habitatkomplexe besiedeln, können diese Arten in mehreren Gilden enthalten sein. Arten, die ausschließlich einer einzigen Gilde zugeordnet sind und demnach eine gewisse Spezialisierung erkennen lassen, werden **fett** gedruckt hervorgehoben.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung in Anlage 1 erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Gilden.

Vogelarten der Wälder und Gehölze

Feldsperling, Goldammer, **Gelbspötter**, Gartenrotschwanz, Haussperling, **Nachtigall**, Stieglitz, Amsel, Buchfink, Blaumeise, Dorngrasmücke, **Fitis**, Jagdfasan, Grünfink, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, **Kohlmeise**, Klappergrasmücke, **Mönchsgrasmücke**, Ringeltaube, Singdrossel, Stockente, Sumpfrohrsänger, **Zilpzalp**

Vogelarten der Gewässer und Ufer

Stockente, Wiesenschafstelze



#### Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur

Feldsperling, Goldammer, Gartenrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Amsel, Buchfink, Bachstelze, Dorngrasmücke, Jagdfasan, Grünfink, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Wiesenschafstelze, Sumpfrohrsänger

#### Vogelarten der Gebäude

Ringeltaube, Haussperling, Star, Amsel, Singdrossel, Bachstelze, Hausrotschwanz

### **Amphibien**

Die im Sommer 2017 durchgeführte Amphibienkartierung erbrachte lediglich den Nachweis zweier Froschlurche, bei denen es sich vermutlich um Wasserfrösche gehandelt hat. Diese wurden direkt südlich der Unterdükerung des Deiches im Nordosten des Untersuchungsgebietes beobachtet. Weitere Nachweise von Amphibien gelangen trotz Keschern, Verhören und Beobachten nicht (Bohrer, 2017).

Aufgrund fehlender Flachwasserbereiche und der recht hohen Fließgeschwindigkeit hat der Bruchgraben keine besondere Eignung für Amphibien.

### **Reptilien**

Aus den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen, aber auch aus den Geländebegehungen selbst ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schlangen- oder Eidechsenarten. Reptilien haben daher keine Relevanz für das geplante Vorhaben.

### **Fische**

Im Rahmen der 2017 durchgeführten Fischbestandsuntersuchungen sind keine Fische im Bruchgraben festgestellt worden (Späh, 2017). Dies wird auf den Einfluss der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt, durch die Biozide und ein Überangebot von Nährstoffen in den Bruchgraben eingetragen wird. Außerdem ist der streckenweise Mangel an beschattenden Gehölzen ein Problem.

Im Rahmen der Reusenbefischung nach Molchen sind 3 3-stachelige Stichlinge im Bereich des Deiches im Nordosten des Untersuchungsgebietes festgestellt worden (Bohrer, 2017).

### **Insekten**

Aus der Artengruppe der Insekten wird nur ein sehr geringer Anteil durch den strengen Artenschutz abgedeckt. Diese Arten sind sehr selten, da sie Extremstandorte (wie z. B. Hochmoore) besiedeln oder auf spezielle Nahrungspflanzen oder Brutsubstrate (z. B. aus-

geprägtes Totholz) angewiesen sind. Da im unmittelbaren Umfeld der geplanten Abgrabungsfläche aufgrund der Strukturarmut keine seltenen Sonderstandorte vorhanden sind und darüber hinaus keinerlei Hinweise auf Vorkommen streng geschützter bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Insektenarten vorliegen, haben diese keine Relevanz für das geplante Abbauvorhaben.

## **Pflanzen**

Wie bei der Artengruppe Insekten, deckt das Spektrum der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nur einen sehr geringen Anteil des einheimischen Artenspektrums ab. Dazu zählen extrem spezialisierte Arten, die aufgrund ihres begrenzten natürlichen Verbreitungsareals, v. a. aber des Verlustes oder der Überprägung der Standorte – z. B. durch Nährstoffeintrag – selten auftreten und/oder gefährdet sind. Da Vorkommen relevanter Pflanzenarten bei Kartierungen nicht nachgewiesen werden konnten und das unmittelbare Umfeld des Plangebietes stark vorbelastet/eutrophiert ist, haben streng geschützte Pflanzenarten keine Relevanz für das geplante Ausbauvorhaben.

## **Sonstige Arten**

Aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz getroffen

Westlich des Plangebietes liegen zwei Teilgebiete des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. Im Zuge einer FFH-Vorprüfung wird ermittelt, ob mit dem geplanten Abbauvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und seiner Schutzziele verbunden sind. Demnach kann eine direkte anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Baubedingte Beeinträchtigungen werden dem allgemeinen Vermeidungsgrundsatz entsprechend weitest möglich minimiert. Mögliche verbleibende baubedingte Wirkungen sind in der Intensität sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung ihrer Wirkung so gering, dass die Schutzziele der FFH-Gebiete einschließlich der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Zuge des geplanten Rohstoffabbaus nicht erheblich beeinträchtigt werden. Mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch Emissionen ebenfalls

nicht bis ins FFH-Gebiet hinein und eine Beeinträchtigung durch Änderungen des Grundwasserspiegels können laut hydrogeologischem Gutachten (vgl. Teil F des Antrags) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auch für Vorkommen der Teichfledermaus außerhalb des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Es kommt zu keiner direkten anlage- und baubedingten Inanspruchnahme der Art. Es ist hingegen davon auszugehen, dass sich durch die entstehenden Gewässerstrukturen die Habitatsignung der in Anspruch genommenen Flächen für die Teichfledermaus erhöht.

Die im Bruchgraben nachgewiesene Helm-Azurjungfer zählt ebenfalls zu den Arten des Anhangs II der FFH-RL. Der Bruchgraben verläuft östlich und südlich der geplanten Abgrabung in einem Abstand von rund 40 m und mehr zur geplanten Abbaugrenze. In diesen Bereichen wird nach dem hydrogeologischen Gutachten eine Reichweite der Aufhöhungen des Grundwasserspiegels von rund 14 m prognostiziert. Ebenso wird ein Überlaufen des entstehenden Abgrabungsgewässers ausgeschlossen. Somit können direkte und indirekte Auswirkungen des Vorhabens auf den Bruchgraben und damit auf die Population der Helm-Azurjungfer ausgeschlossen werden.

Weitere Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-RL sind auf Grundlage der getätigten Kartierungen nicht bekannt. Die Strukturarmut der tatsächlich durch den Abbau beanspruchten Ackerflächen führt zudem zu der Einschätzung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Anhang II Arten ausgeschlossen werden kann.

### 3.3 Wirkfaktoren/ Wirkungen des Vorhabens

Bei der Abschätzung der Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Relevant sind diejenigen Wirkungen, die wesentlichen Einfluss auf die faunistischen Werte und Funktionsbeziehungen im Planungsraum haben können.

**Tab. 4** Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<b>baubedingt</b>		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Schall- und Schadstoffemissionen	• Baulärm und Fahrzeugabgase	• nicht relevant
• Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	• Bodenvibrationen	• nicht relevant
<b>anlagebedingt</b>		
• Neuversiegelung durch die Errichtung der Kieswerks	• Versiegelung	• Biotopverlust / -degeneration

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Abgraben der Ackerflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>möglicher Quartierverlust</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zerschneidung von Lebensräumen</li> <li>potenzieller Lebensraumverlust für Vogelarten</li> </ul>
<b>betriebsbedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Störungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lärmemissionen durch Fahrverkehr, Baggerbetrieb und Kieswerkbetrieb</li> <li>Beunruhigungen durch Menschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen</li> </ul>

### 3.4 Ergebnis der Vorprüfung

In der Anlage 1 erfolgt für die in Tab. 2 genannten Arten die eigentliche Relevanzprüfung. In Tabellenform wird für die Arten im Rahmen einer Grobbetrachtung geprüft, ob in Bezug auf die vorhabenbedingten Wirkungen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist oder aber grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Die Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen werden bei der Grobbetrachtung noch nicht berücksichtigt. Dies erfolgt erst in der vertiefenden Prüfung unter konkreter Beschreibung der Betroffenheit und der Ableitung der demzufolge erforderlichen Maßnahmen.

#### 3.4.1 Vögel

Im Rahmen der Vorprüfung sind 19 artenschutzrechtlich relevante Vogelarten überprüft worden. Die einzigen dieser Arten, für die aufgrund ihres Vorkommens auf den Flächen der geplanten Abbaustätte, bzw. ihrer Lebensraumansprüche eine Betroffenheit auf Ebene der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden kann, sind Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Die Ermittlung der Betroffenheit der ungefährdeten, nicht streng geschützten Vogelarten erfolgt anhand der bereits beschriebenen Gruppierung nach Gilden, die sich aus den Habitatkomplexen nach Theunert (2008) ableiten lassen. Arten der Wälder und Gehölze, der Gebäude und der Gewässer und Ufer haben Ihre Lebensräume im Untersuchungsgebiet abseits der für den Abbau vorgesehenen Fläche. Eine Betroffenheit dieser Gilden kann ausgeschlossen werden, da nicht in Ihre Lebensräume eingegriffen wird.

Eine vertiefende Untersuchung ist hingegen für die Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur erforderlich, die auch den geplanten Abbaubereich besiedeln können.

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung werden mögliche Betroffenheiten im Einzelnen analysiert und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die tatsächliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ermittelt (siehe Prüfprotokolle in Anlage 2).

#### **4. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Für diejenigen Arten, bei denen aufgrund der Relevanzprüfung in Anlage 1 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Prüfprotokolls (siehe Anlage 2). Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

##### **4.1 Vögel**

Die im Untersuchungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich betroffenen Vögel sind zum einen die der Gilde der „Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur“. Dabei handelt es sich um ungefährdete, weit verbreitete Arten, die keinen artenschutzrechtlichen Schutzstatus aufweisen. Vielmehr handelt es sich um Arten, die ein weites Spektrum baum- und strauchbetonter Habitatstrukturen in der freien Landschaft, Saumbereiche, sowie Acker- und Grünlandflächen besiedeln, oft aber auch im Siedlungsbereich vorkommen. Diese Arten sind im Rahmen der Brutvogelerfassung in den Feldgehölzen und Hecken des Untersuchungsgebietes festgestellt worden. Die für den Abbau vorgesehene Fläche enthält keine Gehölze und die nahegelegensten Gehölze sind im Südwesten durch den Bruchweg und den Sicherheitsstreifen vom Abbau getrennt. Da zudem der Standort des Kieswerks auf der entfernten Seite der Abbaustätte gewählt wurde, ist von keiner Beeinträchtigung der Gehölze als Lebensraum für die Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur auszugehen. Zu dieser Gilde gehören jedoch auch Bodenbrüter wie der Jagdfasan und die Wiesen-schafstelze. Letztere wurde auf der Fläche der geplanten Abbaustätte als Brutvogel nach-

gewiesen (Bohrer, Erfassung der Brut- und Rastvögel im Rahmen von Planungen für die Ausweisung von Flächen für den Kiesabbau bei Müsleringen (Gem. Stolzenau), 2016). Wegen dieser beiden Arten kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass Vögel im Zuge der Abbaufeldräumung verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand Nr. 1 gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG). Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die in Kap. 5.1 beschriebenen Maßnahmen erforderlich.

Erhebliche, d. h. die lokalen Populationen gefährdende Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Zunahme der menschlichen Aktivität (LKW Verkehr, Betrieb des Kieswerks) ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur sind wegen der beiden erwähnten Bodenbrüter ebenfalls gefährdet (vgl. Verbotstatbestand Nr. 3 gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG). Das Eintreten Dieses Verbotstatbestandes lässt sich jedoch über eine Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 5.1) verhindern und für Jagdfasan und Wiesenschafstelze bleibt im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der betroffenen Äcker erhalten.

Neben der behandelten Gilde sind die geschützten Arten Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz zu behandeln. Für die Feldlerche kann unter Beachtung einer Bauzeitenregelung das Eintreten des 1. Verbotstatbestandes verhindert werden. Störungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorsehen von Kompensationsmaßnahmen (vgl. Anlage 2) kann jedoch gesichert werden, dass der Erhaltungszustand der Feldlerchenpopulation sich nicht verschlechtert. Das Eintreten des 3. Verbotstatbestandes kann durch CEF-Maßnahmen, welche bei Verlust der beplanten Ackerflächen zur Erhaltung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beitragen, ausgeschlossen werden (s. Kap. 5).

Für den Kiebitz kann das Eintreten aller Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da keine lokale Population festgestellt werden konnte. Bei der Einzelbeobachtung hat es sich vermutlich um einen Gastvogel gehandelt.

Für das Rebhuhn kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, da sich im Bereich des Eingriffs keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten befinden. Das Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch eine Bauzeitenregelung, welche die Entfernung potentieller Habitate auf den Zeitraum 01.10. – 28.02. beschränkt, eingeschränkt werden. Damit es darüber hinaus durch den erhöhten Verkehr auf den Zuwegungen nicht zu Kollisionen mit Individuen, die die Säume entlang der Wege nutzen, kommt, sind die Randstreifen durch Mähen kurz zuhalten. So halten sich keine Rebhühner dauerhaft in unmittelbarer Nähe des Weges auf und ein Eintreten des Tötungstatbestandes kann ausgeschlossen werden. Im Umkreis bestehen ausreichen gleich- oder höherwertige Habitate, so dass durch das Mähen keine erhebliche Beeinträchtigung entsteht. Aus dem gleichen Grund sind durch die möglicherweise auftretenden Stö-

rungen durch den Verkehr und die menschliche Aktivität keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes zu befürchten.

## **5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

In diesem Kapitel werden Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und der Maßnahmen des Risikomanagements aus den Prüfprotokollen (Anlage 2) zusammengefasst.

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände**

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der potenziell betroffenen Vogelarten sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen.

Im Zuge der Maßnahme 1.1 V<sub>ART</sub> ist vorgesehen die Zeiten für den initialen Eingriff in zu beanspruchende Flächen (z. B. Abschieben des Oberbodens) auf den Zeitraum 01.10. bis 28.02. zu beschränken. Hierdurch werden Tötungen und Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenschafstelze und die übrigen Arten der offenen und halboffenen Feldflur vermieden.

Um das Kollisionsrisiko mit Rebhühnern durch den Werksverkehr zu minimieren, wird mit Maßnahme 1.2 V<sub>ART</sub> festgelegt, dass die Grassäume entlang der Zuwege durch regelmäßiges mähen so kurz zu halten sind, dass sich Rebhühner dort nicht aufhalten und in Folge leichter Opfer von Kollisionen würden.

### **5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der



betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

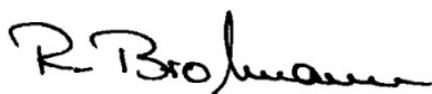
Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 2) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

Ein rund 0,81 ha großer Getreideacker wird im räumlichen Zusammenhang als Fortpflanzungsstätte für die Feldlerche aufgewertet. Vorgesehen ist die Anlage von 4 Lerchenfenstern. Die Fenster sind mindestens 20 m<sup>2</sup> groß und müssen mind. 25 m vom nächsten Weg und mind. 50 m von Vertikalstrukturen entfernt sein. Die Anlage der Fenster muss bis zum 01.04. erfolgt sein und sie müssen bis zur Ernte erhalten bleiben. Außerdem sollten die Fenster abseits der Fahrgassen liegen. Um die Ansprüche der Feldlerche an die Umgebung ihres Brutplatzes abzudecken, ist zusätzlich ein Blühstreifen anzulegen, der mindestens 10 m breit und 1.000 m<sup>2</sup> groß ist und als Deckung, Schutz und zur Steigerung des Nahrungsangebotes dient. Der Blühstreifen ist bis Ende August zu erhalten und kann danach bei mehrjährigen Saatgutmischungen bei Bedarf einmal gemulcht werden. Lerchenfenster und Blühstreifen können rotierend auf wechselnden Standorten auf der Fläche angelegt werden. Die nicht durch Blühstreifen und Lerchenfenster belegten Bereiche der Fläche werden mit doppeltem Reihenabstand eingesät. Für die Maßnahmen auf der Ackerfläche ist eine jährliche Funktionskontrolle vorgesehen.

### **5.3 Ergebnis des Artenschutzbeitrages**

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Konflikte der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden in den Kapiteln 5.1 und 5.2 sowie in den Prüfprotokollen (Anlage 2) dargestellt.

Herford, Mai 2018



Der Verfasser

## 6. Literaturverzeichnis

- Bohrer, K. (2016). *Erfassung der Brut- und Rastvögel im Rahmen von Planungen für die Ausweisung von Flächen für den Kiesabbau bei Müsleringen (Gem. Stolzenau)*. Petershagen.
- Bohrer, K. (2017). *Erfassung der Libellen und Amphibien im Rahmen von Planungen für die Ausweisung von Flächen für den Kiesabbau bei Müsleringen (Gem. Stolzenau)*. Petershagen.
- Grüneberg, C. (2016). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung*.
- Krüger, T., & Nipkow, M. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35, Nr. 4 (4/15)*, 131–175.
- NLStV. (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. *Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag*. Hannover: NLStV.
- NLWKN. (2015). *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen*. Abgerufen am August 2015 von [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8083&article\\_id=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26)
- Späh, D. H. (2017). *Fischbestandsuntersuchungen Bruchgraben bei Müsleringen*. Bielefeld.
- Theunert, R. (2009). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. September 2009), Teil B: Wirbellose Tiere. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28*.
- Theunert, R. (2010). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. Januar 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28*.

---

Kiesgruben GmbH Müsleringen

**Kiesabbau, Kiesgruben GmbH Müsleringen**

Artenschutzbeitrag

Anlage 1 – Vorprüfung

---



## Vorprüfung

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Vögel</b>					
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	3		Der Bluthänfling lebt in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, in Agrarlandschaften (Ackerbau und Grünland), in Heiden und in verbuschten Halbtrockenrasen, sowie im Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze. Außerdem kommt er in Brachen, Kahlschlägen und Baumschulen vor und dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor. Von Bedeutung für die Nahrungssuche sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen und als Nisthabitate dienen strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume. Der Bluthänfling brütet oft in lockeren Kolonien und macht meist zwei Jahresbruten.	Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16. ▶ <b>Art vorhanden</b>	Es sind keine Gehölze direkt durch das Vorhaben betroffen. Die nächsten Feldgehölze sind von der Hauptlärm- und -staubquelle (Kieswerk) weit genug entfernt, so dass keine Beeinträchtigungen der Lebensräume zu erwarten sind. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. ▶ <b>Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b>
<b>Braunkehlchen</b> <i>Saxicola rubetra</i>	2	2	Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z. B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Die Brutreviere sind 0,5–3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 6 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut. Ab Mitte Mai erfolgt die Eiablage, bis Mitte Juli sind die Jungen flügge.	Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16. ▶ <b>Art vorhanden</b>	Zwar sind im Umfeld der Abbaustätte geeignete Lebensräume für das Braunkehlchen vorhanden, in diese wird jedoch nicht eingegriffen und es sind keine erheblichen Störungen zu erwarten ▶ <b>Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b>
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16. ▶ <b>Art vorhanden</b>	Es sind Feldlerchenbruten auf der geplanten Abgrabungsstätte festgestellt worden. ▶ <b>vertiefende Prüfung erforderlich</b>

<b>Feldschwirl</b> <i>Locustella naevia</i>	3	3	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16. <b>► Art vorhanden</b>	Die vom geplanten Abbau betroffenen Ackerflächen stellen kein geeignetes Habitat für den Feldschwirl dar. Die umgebenden, geeigneten Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b>
<b>Grauschnäpper</b> <i>Muscicapa striata</i>	3		Hauptlebensraum des Grauschnäppers sind horizontal wie vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit Altholzanteil. Vorzugsweise lebt er an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern. In halboffenen Kulturlandschaften kommt er nur in Bereichen mit alten Bäumen vor. Außerdem gibt es Populationen in Siedlungen des ländlichen Raumes mit vielfältigen exponierten Ansitzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot an größeren Fluginsekten. Sie sind Halbhöhlen-/Nischenbrüter und brüten in Astlöchern, Baumstümpfen, Rankenpflanzen, in alten Nestern anderer Arten, Felsnischen, Mauerlöchern, auf Querbalken, Dachträgern, an Grabsteinen und in Nistkästen. Der Nestbau beginnt im Mai und die Jungen sind bis spätestens August flügge.	Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16. <b>► Art vorhanden</b>	Auf Grund der Lebensraumausstattung der durch das Vorhaben beeinträchtigten und gestörten Flächen, kann eine Beeinträchtigung des Grauschnäppers ausgeschlossen werden. <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b>
<b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i>	V		Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16. <b>► Art vorhanden</b>	Wegen des großen Aktionsradius' und der Vielzahl geeigneter Jagdflächen, stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat dar. <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b>
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	3	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16. <b>► Art vorhanden</b>	Zwar wurden keine Kiebitze auf der Vorhabenfläche nachgewiesen, die Ackerflächen stellen aber potentielle Bruthabitate für den Kiebitz dar. <b>► vertiefende Prüfung erforderlich</b>

<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus</i>	3	V	<p>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>► Art vorhanden</b></p>	<p>Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen des Kuckuck im Vorhabengebiet. Zudem gehen keine essentiellen Nahrungshabitat verloren.  <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b></p>
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	*		<p>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>► Art vorhanden</b></p>	<p>Wegen des großen Aktionsradius' und der Vielzahl geeigneter Jagdflächen, stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat dar.  <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b></p>
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	3	3	<p>Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>► Art vorhanden</b></p>	<p>Die betroffenen Ackerflächen stellen kein essentielles Nahrungshabitat der Rauchschwalbe dar und es entsteht mit den Baggerseen ein hochwertiges, neues Nahrungshabitat.  <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b></p>
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	2	2	<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>► Art vorhanden</b></p>	<p>Da Rebhuhnreviere im Umfeld der Abbaustätte festgestellt wurden und die Ackerflächen und –säume potentielle Lebensräume des Rebhuhnes darstellen, kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.  <b>► vertiefende Prüfung erforderlich</b></p>

<p><b>Rohrweihe</b> <i>Circus aeruginosus</i></p>	<p>V</p>		<p>Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugetern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km<sup>2</sup> erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>► Art vorhanden</b></p>	<p>Wegen des großen Aktionsradius' und der Vielzahl geeigneter Jagdflächen, stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat dar.  <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b></p>
<p><b>Rotmilan</b> <i>Milvus milvus</i></p>	<p>2</p>	<p>V</p>	<p>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km<sup>2</sup> beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>► Art vorhanden</b></p>	<p>Wegen des großen Aktionsradius' und der Vielzahl geeigneter Jagdflächen, stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat dar.  <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b></p>
<p><b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i></p>	<p>3</p>		<p>Die höchsten Bestandsdichten erreicht der Star an höhlenreichen Baumgruppen mit angrenzendem Grünland. Er kommt aber mit Ausnahme großer geschlossener Waldgebiete und gänzlich ausgeräumter Agrarlandschaften überall vor. Auch Stadtzentren werden besiedelt. Stare sind Höhlenbrüter. Die Eiablage findet im April statt und die Jungen sind Mitte Mai bis Mitte Juni flügge.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>► Art vorhanden</b></p>	<p>Angesichts der nahegelegenen Grünlandflächen geht mit den beplanten Ackerflächen kein essentielles Nahrungshabitat für den Star verloren.  <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b></p>
<p><b>Steinkäuz</b> <i>Athene noctua</i></p>	<p>3</p>	<p>3</p>	<p>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2-3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>► Art vorhanden</b></p>	<p>Auf Grund fehlender Lebensraumausstattung kann eine Betroffenheit des Steinkäuzes durch die geplante Rohstoffgewinnung ausgeschlossen werden.  <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b></p>

<b>Steinschmätzer</b> <i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	<p>Ursprünglich kam der Steinschmätzer in offenen bzw. weitgehend gehölzfreien Lebensräumen vor, die vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche sowie genügend Singwarten und geeignete Nistplätze (z. B. Erdhöhlen) aufweisen. Besiedelt wurden vegetationsarme Sandheiden und Ödländer. Das Nest wird in bereits vorhandene Erdhöhlen sowie in Stein- oder Trümmerhaufen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>► Art vorhanden</b></p>	<p>Der beobachtete Steinschmätzer kann auf Grund seiner späten Zugzeiten nicht als Brutvogel eingestuft werden. Für den Steinschmätzer ist auf Grund der Lebensraumausstattung nicht mit einer Betroffenheit zu rechnen.  <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b></p>
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	V		<p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalke Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km<sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>► Art vorhanden</b></p>	<p>Wegen des großen Aktionsradius' und der Vielzahl geeigneter Jagdflächen, stellt das Plangebiet ein essentielles Nahrungshabitat dar.  <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b></p>
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	V	*	<p>Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>► Art vorhanden</b></p>	<p>Wegen des großen Aktionsradius' und der Vielzahl geeigneter Jagdflächen, stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat dar.  <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b></p>
<b>Weißstorch</b> <i>Ciconia ciconia</i>	3	3	<p>Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Hörste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>► Art vorhanden</b></p>	<p>Wegen des großen Aktionsradius' und der Vielzahl geeigneter Jagdflächen, stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat dar.  <b>► Keine artenschutzrechtliche Relevanz</b></p>



<p><b>Vogelarten der Wälder und Gehölze</b></p>		<p>Feldsperling, Goldammer, <b>Gelbspötter</b>, Gartenrotschwanz, Haussperling, <b>Nachtigall</b>, Stieglitz, Amsel, Buchfink, Blaumeise, Dorngrasmücke, <b>Fitis</b>, Jagdfasan, Grünfink, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, <b>Kohlmeise</b>, Klappergrasmücke, <b>Mönchsgrasmücke</b>, Ringeltaube, Singdrossel, Stockente, Sumpfrohrsänger, <b>Zilpzalp</b></p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Unter Arten der Wälder und Gehölze fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den hier zugeordneten Arten besiedelt.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>▶ Arten vorhanden</b></p>	<p>Es sind keine Gehölze direkt durch das Vorhaben betroffen. Die nächsten Feldgehölze sind von der Hauptlärm- und –staubquelle (Kieswerk) weit genug entfernt, so dass keine Beeinträchtigungen der Lebensräume zu erwarten sind.      Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.  <b>▶ Keine Relevanz</b></p>
<p><b>Vogelarten der Gewässer und Ufer</b></p>		<p>Stockente, Wiesenschafstelze</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können.      Zu den an und auf Gewässern brütenden Arten zählen die Stockente, die Bläsralle und der Haubentaucher.      Die übrigen Arten weisen eine allenfalls untergeordnete Bindung an Gewässer und Ufer auf und sind allesamt auch der Gilde der wald- und gehölzbewohnenden Arten zugeordnet.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.  <b>▶ Arten vorhanden</b></p>	<p>Westlich und südlich der Abbaustätte verläuft der Bruchgraben. Eine Inanspruchnahme oder eine abbaubedingte Überprägung von Habitatstrukturen des Grabens und seiner Ufer können ausgeschlossen werden.  <b>▶ Für die Vogelarten der Gewässer und Ufer kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden.</b></p>

<p><b>Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur</b></p>		<p>Feldsperling, Goldammer, Gartenrotschwanz, Haussperling, Stieglitz, Amsel, Buchfink, Bachstelze, Dorngrasmücke, Jagdfasan, Grünfink, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Wiesenschafstelze, Sumpfrohrsänger</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind, aber auch Komplexbewohner, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.</p> <p>Bodenbrütende Arten der offenen und halboffenen Feldflur sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die hier aufgelisteten Arten sind allesamt auch der Gilde der wald- und gehölzbewohnenden Arten zugeordnet.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.</p> <p>► <b>Arten vorhanden</b></p>	<p>Lebensräume der offenen und halboffenen Feldflur machen fast die gesamte Abbaustätte aus.</p> <p>Bodenbrütende Arten der offenen und halboffenen Feldflur sind im Untersuchungsgebiet und auf der Vorhabenfläche in Form von Feldlerche und Wiesenschafstelze vorhanden.</p> <p>Da der Lebensraum dieser Gilde verloren geht, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>► <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b></p>
<p><b>Vogelarten der Gebäude</b></p>		<p>Ringeltaube, Haussperling, Star, Amsel, Singdrossel, Bachstelze, Hausrotschwanz</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen.</p> <p>Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.</p> <p>Die hier aufgelisteten Arten sind allesamt auch der Gilde der wald- und gehölzbewohnenden Arten zugeordnet.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2015/16.</p> <p>► <b>Arten vorhanden</b></p>	<p>Gebäude sind auf der geplanten Abbaustätte und in deren Nahbereich nicht vorhanden.</p> <p>► <b>Für die Vogelarten der Gebäude kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden.</b></p>

**Legende Rote Liste**

0	ausgestorben oder verschollen	3	gefährdet	*	nicht gefährdet
R	durch extreme Seltenheit gefährdet	I	gefährdete wandernde Tierart	k. A.	keine Angabe
1	vom Aussterben bedroht	D	Daten nicht ausreichend	S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

## Anlage 2

# Prüfprotokolle

Feldlerche .....	1
Kiebitz .....	4
Rebhuhn .....	6
Gruppe der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur .....	8



## Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Feldlerche</b>		<b>(<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe  <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (3)  <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (nach Vollzugshinweisen des NLWKN):  ungünstig
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger, sowie abwechslungsreicher, strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie ist Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen und Heiden und auf Freiflächen. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Zu Wald- und Siedlungsflächen hält sie einen Abstand von mindestens 60-120 m ein, einzelne Gebäude, Bäume oder Büsche werden geduldet.</p> <p>Die Nester werden am Boden in niedrigerer Gras- und Krautvegetation angelegt. Der Legebeginn ist Anfang/Mitte April für die Erstbrut und ab Juni für die Zweitbrut.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>		
<p>Die Art kommt im gesamten Gebiet Niedersachsens vor und ist auch bundesweit verbreitet mit nur kleineren Lücken im Südosten und Nordosten, in Teilen des Schwarzwaldes, dem Pfälzerwald und dem Thüringer-Wald.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  <p>Die Feldlerche besiedelt im Untersuchungsgebiet die meisten offenen Acker Bereiche, so auch auf den den Abbau vorgesehenen Flächen.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen (V<sub>ART</sub>) vorgesehen?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<b>Feldlerche</b>	<b>(Alauda arvensis)</b>
<i>Im Zuge der Baufeldfreiräumung besteht die Gefahr dass Individuen beim Abschieben der Ackerflächen verletzt oder getötet werden. Um dieses Risiko zu umgehen sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. In diesem Fall ist eine Bauzeitenregelung festzusetzen die das Abschieben des Oberbodens nur während der Wintermonate (01.10. – 28.02.) zulässt. Damit ist gewährleistet, dass keine Individuen der Feldlerche bei den Arbeiten zu Schaden kommen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Bei initialer Inanspruchnahme der Fläche können potentiell Tiere gestört werden. Dieses Risiko wird jedoch durch die bereits erwähnte Bauzeitenregelung unterbunden.</i>	
<i>Außerdem kann der LKW-Verkehr über den Zuweg zum Kieswerk als Störung gewertet werden. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlich angenommenen LKW-Aufkommens von 37 LKW pro Tag (vgl. Schalltechnische Untersuchung des TÜV Nord) und einer angenommenen Kernzeit des Verkehrs von 6:00 bis 18:00, ergibt sich eine Frequenz von etwa einem LKW alle 20 Minuten. Als ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der Störung ist in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, eine Effektdistanz für die Feldlerche von 500 m angegeben. Die Arbeitshilfe gilt jedoch nicht für beispielsweise Baustellenverkehr, also diskontinuierlichen Lärm, sondern behandelt ausdrücklich nur den Straßenverkehr, also kontinuierlichen Lärm. Die 500 m Effektdistanz führen nur zu einer Abnahme der Habitategnung ab einem Verkehrsaufkommen von über 20.000 Kfz/24h. In der geringsten Kategorie (bis 10.000 Kfz/24h) ist die Effektdistanz bereits auf 100 – 300 m reduziert und die Habitategnung verringert sich nur um 10 % in diesem Bereich. Mit einem LKW-Aufkommen von etwa 37 LKW pro Tag befindet sich der vorliegende Fall am untersten Rand dieser Kategorie, weshalb eine Effektdistanz von 100 m angenommen wird. Zudem ermöglicht der diskontinuierliche Charakter der Störung die Kommunikation zwischen Partnern und Rivalen, was bei Dauerlärm nicht mehr der Fall ist. Kurzzeitiger Lärm führt daher bei Weitem nicht zu einer so starken Verdrängungswirkung auf Vögel wie Dauerlärm. Dies wird durch Brutvorkommen von z.B. Schwarzkehlchen und Heidelerche an der Landebahn des Flughafens Köln/Bonn belegt. In Bezug auf die Durchfahrt von LKW und die menschlichen Tätigkeiten am Kieswerk, ist daher vielmehr die Schreckwirkung durch optische Reize relevant. Gewöhnungseffekte treten hierbei auf Grund der Diskontinuität der Störung nicht auf. Die Fluchtdistanz der Feldlerche gegenüber Störungen beschreibt die Schreckwirkung durch Auftreten des Menschen oder große Fahrzeuge deutlich besser als die Effektdistanz. Nach Gassner et al. (2010, „UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung“) liegt die Fluchtdistanz der Feldlerche bei 20 m. Entlang der Zufahrtsstraße befand sich das nächste festgestellte Brutpaar etwa 50 m abseits der Straße. Durch den LKW-Verkehr ist daher keine erhebliche Störung zu erwarten.</i>	
<i>Bei Berücksichtigung einer Kulissenwirkung des Kieswerks von 100 m sind zusätzlich zu den 2 direkt betroffenen Brutplätzen 3 weitere Brutpaare von den Störungen und einer reduzierten Habitategnung betroffen. Eine Störung der übrigen Bereiche kann ausgeschlossen werden.</i>	
<i>Damit der Verbotstatbestand einer Störung eintritt muss diese sich verschlechternd auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Durch populationsstützende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen kann dies verhindert werden. Durch Beschränkungen der Bearbeitungsgänge auf Ackerflächen und Extensivierung auf Grünlandflächen kann der Bruterfolg gesteigert werden und eine Zweitbrut ermöglicht bzw. erleichtert werden. Unterstützend sind bisher unbesetzte Flächen für die Feldlerche aufzuwerten (Lerchenfenster, Extensivierung, Brachflächen) um die verlorenen Brutreviere auffangen zu können.</i>	
<i>Im räumlichen Zusammenhang, sind 4 Lerchenfenster in einem Getreideacker anzulegen. Die Fenster sind mindestens 20 m<sup>2</sup> groß und müssen mind. 25 m vom nächsten Weg und mind. 50 m von Vertikalstrukturen entfernt sein. Die Anlage der Fenster muss bis zum 01.04. erfolgt sein und sie müssen bis zur Ernte erhalten bleiben. Außerdem sollten die Fenster abseits der Fahrgassen liegen. Um die Ansprüche der Feldlerche an die Umgebung ihres Brutplatzes abzudecken ist zusätzlich ein Blühstreifen anzulegen,</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Feldlerche</b>	<b>(Alauda arvensis)</b>	
<p>der mindestens 10 m breit und 1.000 m<sup>2</sup> groß ist und als Deckung, Schutz und zur Steigerung des Nahrungsangebotes dient. Der Blühstreifen ist bis Ende August zu erhalten und kann danach bei mehrjährigen Saatgutmischungen bei Bedarf einmal gemulcht werden. Lerchenfenster und Blühstreifen können rotierend auf wechselnden Standorten auf der Fläche angelegt werden. Die nicht durch Blühstreifen und Lerchenfenster belegten Bereiche der Fläche werden mit doppeltem Reihenabstand eingesät.</p> <p>Dadurch wird der Bruterfolg und das Angebot an geeigneten Brutplätzen gesteigert und der Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchenpopulation verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>2 Brutstandorte der Feldlerche befinden sich im Vorhabenbereich und gehen dauerhaft verloren. 3 weitere Brutpaare sind durch die Kulissenwirkung der geplanten mobilen Aufbereitungsanlage betroffen. Eines dieser Brutpaare kann nach Südwesten in noch unbesetzte Bereiche der gleichen Flur ausweichen. Durch CEF-Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Funktionalität der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt 4 Brutpaaren im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Hierzu sind bisher unbesetzte oder nur eingeschränkt für die Feldlerche geeignete Flächen so aufzuwerten, dass sie von den Vögeln als Brutort angenommen werden und dadurch die Verluste der Abbauflächen aufgefangen werden können. Südlich der Vorhabenfläche werden überwiegend standortfremde Gehölze entnommen, so dass Kulissenwirkungen entfallen und dieser Bereich als Brutstandort für die Feldlerche aufgewertet wird. Die südlich des Bruchgrabens nachgewiesenen Brutdichten der Feldlerche waren gering, so dass hier unbesetzte Revierflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Zudem wird eine rund 0,81 ha große Ackerfläche durch die Anlage von Lerchenfenster, Getreideeinsaat mit doppeltem Reihenabstand und die Anlage eines Blühstreifens als Fortpflanzungsstätte aufgewertet. Es werden 4 Lerchenfenster mit einer Mindestgröße von 20 m<sup>2</sup> angelegt, welche mind. 25 m vom nächsten Weg und mind. 50 m von Vertikalstrukturen entfernt liegen. Die Anlage der Fenster muss bis zum 01.04. erfolgt sein und sie müssen bis zur Ernte erhalten bleiben. Außerdem sollten die Fenster abseits der Fahr-gassen liegen. Um die Ansprüche der Feldlerche an die Umgebung ihres Brutplatzes abzudecken ist zusätzlich ein Blühstreifen anzulegen, der mindestens 10 m breit und 1.000 m<sup>2</sup> groß ist und als Deckung, Schutz und zur Steigerung des Nahrungsangebotes dient. Der Blühstreifen ist bis Ende August zu erhalten und kann danach bei mehrjährigen Saatgutmischungen bei Bedarf einmal gemulcht werden. Lerchenfenster und Blühstreifen können rotierend auf wechselnden Standorten auf der Fläche angelegt werden. Die nicht durch Blühstreifen und Lerchenfenster belegten Bereiche der Fläche werden mit doppeltem Reihenabstand eingesät.</p> <p>Durch die Aufwertung der Ackerfläche bleiben die notwendigen ökologischen Funktionen für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

## Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Kiebitz</b>		<b>(<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe  <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (2)  <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (nach Vollzugshinweisen des NLWKN):  ungünstig
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Kennzeichnend ist ein offener Landschaftscharakter. Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend. Legebeginn ist ab Mitte März und die Bebrütungszeit beträgt 26-29 Tage.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>		
<p>Seit Anfang bzw. Mitte der 1980er Jahre sind die Brutvorkommen in den naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser und Leinebergland ausgedünnt bzw. erloschen. Die höchsten Dichten erreicht der Kiebitz in den Watten und Marschen, wobei auch diese Vorkommen deutlich ausgedünnt sind. Größere Binnenlandvorkommen existieren noch am Dümmer und in der Diepholzer Moorniederung, in den Raddeälern, in der Grafschaft Bentheim und im Schneckenbruchgebiet.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Es wurde ein Kiebitz auf einer Ackerfläche im zentralen Untersuchungsgebiet gesehen. Es konnte jedoch keine Brut nachgewiesen werden.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da im gesamten Untersuchungsgebiet keine Bruten des Kiebitz festgestellt werden konnten ist nicht davon auszugehen, dass Individuen durch das Vorhaben gefährdet sind. Zudem schützt die Bauzeitenregelung für z. B. die Feldlerche auch den Kiebitz.</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Kiebitz</b>	<b>(<i>Vanellus vanellus</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da mit Ausnahme eines Einzeltieres (evtl. Rastvogel?) keine lokale Population festgestellt werden konnte, besteht nicht die Gefahr des Eintretens eines Störungstatbestandes.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Da keine Kiebitzbruten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden kann das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Konfliktes mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.



## Rebhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Rebhuhn</b>		<b>(<i>Perdix perdix</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe  <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (2)  <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (2)	Erhaltungszustand (nach Vollzugs- hinweisen des NLWKN):  ungünstig
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Das Rebhuhn bevorzugt reich strukturierte Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. Es besiedelt aber auch Sand- und Moorheiden, Abbaugelände und Industriebrachen. In intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften wie dem Kern des Untersuchungsgebietes ist es auf Brachbereiche und/oder lichte, kräuter- und insektenreiche Saumstrukturen angewiesen.</p> <p>Rebhühner sind Bodenbrüter und Nisten an Weg- und Grabenrändern oder im Bereich von Hecken und Gehölzen. Alternativ auch in Getreide, Klee- und Luzernefeldern. Legebeginn ist Anfang Mai. Die Nestflüchter werden nach 22-25 Tagen Brutzeit am ersten Tag vom Nest weggeführt und sind nach 5 Wochen selbständig.</p>		
<b>Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>		
<p>Rebhühner brüten in Niedersachsen in allen Naturräumlichen Regionen. Schwerpunkte gibt es in den Regionen Oldenburgische Geest, Ems-Hunte-Geest, Stader Geest, Weser-Aller-Flachland, Lüneburger Heide und Wendland. Das Verbreitungsgebiet ist jedoch derzeit rückläufig.</p> <p>In Niedersachsen leben rund 30.000 Brutpaare der insgesamt etwa 90.000. Brutpaare in Deutschland.</p>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Rebhuhnreviere nachgewiesen; Eins am Feldweg südlich parallel zur B 215 und eins am Bruchgraben südlich von Müsleringen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Rebhuhn</b>	<b>(<i>Perdix perdix</i>)</b>	
<p><i>Da bei der Oberbodenberäumung auch Saumstrukturen entfernt werden ist durch eine Bauzeitenregelung sicherzustellen, dass dies nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. geschieht. So kann ausgeschlossen werden, dass Individuen zu Schaden kommen. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen auf dem Zuweg zum geplanten Kieswerk, entsteht eine Kollisionsgefahr mit Rebhühnern die die Säume entlang dieses Weges als Habitat nutzen. Zur deutlichen Verringerung der Kollisionsgefahr sind die Säume entlang des Zuweges durch Mähen kurz zu halten, sodass Rebhühner sich nicht dauerhaft nahe dem Weg aufhalten. Wegen der geringen Besiedelungsdichte des Rebhuhns im Untersuchungsgebiet und dem Vorhandensein vieler, besser gleichwertig oder besser geeigneterer Säume kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Rebhuhnpopulation durch das Mähen der Säume ausgeschlossen werden.</i></p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Eine Störung von Rebhühnern durch den LKW-Verkehr oder die Tätigkeit im Abbaugelände kann nicht ausgeschlossen werden. Da das Untersuchungsgebiet, besonders entlang des Bruchgrabens, aber auch auf der Niederterrasse, eine geeignete Habitatausstattung für Rebhühner ausweist, jedoch nur dünn besiedelt ist bisher, gibt es genug ungestörte Ausweichräume. Es kommt daher nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.</i></p>		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>Da keine Rebhuhnbruten auf den Flächen der geplanten Abbaustätte festgestellt wurden kann das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Konfliktes mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</i></p>		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

## Gruppe der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe			
Gruppe der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe		Erhaltungszust. NI
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Artname	D	NI
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Feldsperling	<input checked="" type="checkbox"/> (V)	<input checked="" type="checkbox"/> (V)
	Goldammer	<input checked="" type="checkbox"/> (V)	<input checked="" type="checkbox"/> (V)
	Gartenrotschwanz	<input checked="" type="checkbox"/> (V)	<input checked="" type="checkbox"/> (V)
	Hausperling	<input checked="" type="checkbox"/> (V)	<input checked="" type="checkbox"/> (V)
	Stieglitz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> (V)
	Amsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Buchfink	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Bachstelze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Dorngrasmücke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Jagdfasan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Grünfink	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Gartengrasmücke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> (V)
	Heckenbraunelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hausrotschwanz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Klappergrasmücke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ringeltaube	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Singdrossel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wiesenschafstelze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sumpfrohrsänger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/> Atl. <input checked="" type="checkbox"/> Kon.
2. Bestand und Empfindlichkeit			
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Die Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind (z. B. Wiesenschafstelze). Bei den übrigen Arten handelt es sich um Komplexbewohner und gering spezialisierte Arten, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.</p> <p>Siehe auch Anlage 1 zum Artenschutzbeitrag für detaillierte Beschreibungen der Lebensraumsprüche der einzelnen Arten.</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich			

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
<b>Gruppe der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur</b>		
Alle in dieser Gilde gelisteten Arten sind im Rahmen der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Die bereits für andere Arten notwendige Bauzeitenregelung ist auch für die Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur notwendig, besonders um Bodenbrüter wie die Wiesenschafstelze vor Schädigung zu schützen.</i>		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Für die Wiesenschafstelze kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist auch hier eine Bauzeitenregelung notwendig, die den initialen Eingriff in die Fläche auf die Zeit zwischen 01.10. und 28.02. begrenzt. Damit ist gewährleistet, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Zusätzlich kann das Eintreten dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden, da im räumlichen Zusammenhang die Funktionalität erhalten bleibt.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.